



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der Änderung der Richtlinie für die Förderung von energieeffizienten und klimaschonenden Produktionsprozessen

Vom 20. Dezember 2016

Die Bekanntmachung der Änderung der Richtlinie für die Förderung von energieeffizienten und klimaschonenden Produktionsprozessen vom 7. April 2014 (BAnz AT 17.04.2014 B2) wird in den Nummern 1, 2, 3.1, 3.3, 3.4, 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 4.1, 4.5, 5.1 und 6 geändert.

1 Förderziel

Die Ausschöpfung der Potenziale zur Energieeinsparung ist ein wichtiger Eckpfeiler des Energiekonzepts der Bundesregierung. Im Industriesektor ist es das Ziel, diese Energieeinsparungen bei einem stetigen Wachstum zu erbringen. Dies ist nur erreichbar, wenn die Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz in Produktionsprozessen konsequent genutzt werden. Aufgrund der positiven externen Effekte energieeffizienter Produktionsprozesse hinsichtlich des Klimaschutzes, die von den einzelnen Akteuren bei ihren Investitionsentscheidungen nicht berücksichtigt werden, kommt es zu Marktversagen, und zu wenige effiziente Investitionen werden getätigt. Zur Überwindung des Marktversagens will die Bundesregierung die Unternehmen dabei unterstützen, diese Effizienzpotenziale zu realisieren.

Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise, der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie ihrer Innovationsfähigkeit ist die Steigerung der Energieeffizienz für die deutsche Industrie eine Schlüsselfrage. Die Bundesregierung hat deshalb einen Energieeffizienzfonds zur Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung aufgelegt, nach dessen Untertitel 6 die Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse vorgesehen ist.

Ziel dieser Richtlinie ist es, Investitionen zur Energieeffizienzsteigerung in industriellen Produktionsprozessen zu fördern. Damit sollen Energieverbrauch und -kosten gesenkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Empfänger gesteigert und die Verbreitung von Effizienztechnologien unterstützt werden. Zugleich soll auch die Emission von Treibhausgasen gesenkt und somit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Konkret sollen mit dieser Maßnahme jährlich etwa 350 000 t CO₂ und 5 Primärenergie kumuliert eingespart werden.

2 Begriffsbestimmungen

„Investitionskosten“ im Sinne dieser Richtlinie sind im Sinne von Artikel 2 Absatz 49 Buchstabe a der Verordnung EU/651/2014¹ zu verstehen. Diese umfassen die Nettoausgaben für eine Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Investitionskosten im Sinne dieser Richtlinie müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Energieeffizienzmaßnahme stehen.

„Nebenkosten“ im Sinne dieser Richtlinie sind zusätzliche Kosten bzw. Aufwendungen, die beim Erwerb des Wirtschaftsguts neben dem Anschaffungspreis anfallen. Diese können vor, während oder nach dem Erwerb auftreten und umfassen insbesondere Nebenkosten der Inbetriebnahme wie Montage, Fundierungs- und Installationskosten, sowie auch Planungskosten im Sinne der Ausführungsplanung der Anlage zu § 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Nebenkosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Energieeffizienzmaßnahme stehen und dürfen nicht durch das Unternehmen selbst erbracht werden.

„Investitions-/Nebenkosten“ im Sinne dieser Richtlinie sind die Kosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind im Sinne von Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung EU/651/2014. Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten. In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition („Referenzinvestition“) ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

„Produktionsprozesse“ im Sinne dieser Richtlinie sind branchenspezifische Prozesse zur Herstellung eines (materiellen) Unternehmensprodukts. Sie sind abzugrenzen von Unterstützungsprozessen.

„Contractoren“ sind Energiedienstleister, die Energieeffizienzmaßnahmen sowie andere Energiedienstleistungen bei einem anderen Unternehmen erbringen oder durchführen und dabei in gewissem Umfang das finanzielle Risiko tragen,

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014.



wobei sich das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und der Erfüllung der anderen vereinbarten Leistungskriterien richtet.

3 Förderung

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung in gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen. Diese umfassen insbesondere:

- Produktionsprozess- und Produktionsverfahrensumstellungen auf energieeffiziente Technologien,
- Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie aus Produktionsprozessen bzw. Produktionsanlagen (Abwärmennutzung) innerhalb des Unternehmens (keine Einspeisung in das öffentliche Energienetz),
- sonstige Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Produktionsprozessen,
- die für den Nachweis in Nummer 5.2 erforderlichen Energiemengenzähler.

Die nach der Richtlinie geförderten Maßnahmen müssen die Energieeffizienz des betrachteten Produktionsprozesses verbessern, d. h. nach Durchführung der Maßnahme je Einheit Produktionsoutput wird ein geringerer Einsatz Endenergie benötigt und dadurch wird die Intensität der Emission von Treibhausgasen gesenkt. Dies schließt auch eine Umstellung auf alternative Brennstoffe ein. Nicht förderfähig ist die Eigenstromerzeugung.

Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung sollen dem Stand der (am Markt verfügbaren) umweltfreundlichen Technik entsprechen oder über diesen für den spezifischen Einsatzfall hinausgehen, indem bekannte und bereits erprobte Verfahren und Technologien in einem neuen Kontext (z. B. durch Kombination verschiedener Technologien, neuen Anwendungsfall oder vergrößerten Maßstab) eingesetzt werden (geringes technisches Risiko). Die zu fördernden Maßnahmen müssen eine klare Aussicht auf die Größe der erzielbaren Energieeinsparung geben.

Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, soweit sich nicht aus dieser Richtlinie ausdrücklich etwas anderes ergibt,
- der Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- Vorplanung für Projekte,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Beratungsleistungen (Energieberatung),
- Einführung und Erweiterung von Energiemanagementsystemen,
- Eigenleistungen des Antragstellers,
- bereits begonnene Projekte.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrkosten. Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die gesamten Investitionsmehrkosten sowie die mit der Investition in unmittelbarem Zusammenhang stehenden anrechenbaren aktivierbaren Nebenmehrkosten für Planung und Installation. Die Ausgaben müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, notwendig und angemessen sein.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalkosten, Betriebskosten, Abgaben und Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens nach Nummer 3.3 Buchstabe a und der Contractoren nach Nummer 3.3 Buchstabe b.

3.3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- a) Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland, entsprechend § 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe mit Ausnahme der Energieversorgung.²
- b) Contractoren, wenn sie die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen im Rahmen eines Contracting-Vertrags bei einem antragsberechtigten Unternehmen durchführen.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen aus der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie der Energiewirtschaft,
- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Kommission wegen rechtswidriger Beihilfe nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO),

² Zur weiteren Bestimmung liegt die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, 2008“ des Statistischen Bundesamts zugrunde.



- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

3.4 Fördervoraussetzungen

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbs, der vier Mal jährlich durchgeführt wird. Es sollen im Rahmen der verfügbaren Mittel die Maßnahmen gefördert werden, die eine möglichst hohe Steigerung der Energieeffizienz und, gemessen am Einsatz der finanziellen Mittel, eine möglichst hohe Reduktion des Ausstoßes von CO₂ oder anderen Treibhausgasen³ bewirken. Daneben spielen für die Auswahlentscheidung das Replikationspotenzial sowie das Vorhandensein eines Energiemanagementsystems eine Rolle.

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes und der Bundesländer für dieselben Ausgaben aus. Davon ausgenommen ist die Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Darlehens, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

3.4.1 Zulassungskriterien

Für die Zulassung zum Wettbewerb müssen neben der Antragsberechtigung und den weiteren formalen Kriterien insbesondere folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein und nachgewiesen werden:

- Investitionsmehrkosten von mindestens 50 000 Euro,
- spezifische Endenergieeinsparung bei gleichem Produktionsoutput gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre der betrachteten Anlage/des Prozesses von mindestens 5 % und
- mindestens 100 kg CO₂-Einsparung pro Jahr im Verhältnis zu 100 Euro Investitionsmehrkosten.

Wenn keine vorhandene Anlage ersetzt wird, ist die Endenergie- und CO₂-Einsparung im Verhältnis zu einer Vergleichsanlage zu berechnen, die dem Marktdurchschnitt entspricht.

3.4.2 Auswahlkriterien

Soweit die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle zulässigen Anträge zu bewilligen, erfolgt die weitere inhaltliche Auswahl der zu fördernden Projekte im Wettbewerb der bis zum in Nummer 5.1 festgelegten Stichtag eingegangenen zulässigen Anträge nach Nummer 3.4.1 unter den nachfolgend dargestellten Kriterien. Die Bewertung dieser Kriterien und die entsprechende Punktevergabe obliegt einer von der Bewilligungsbehörde beauftragten Institution mit der notwendigen Unabhängigkeit und technischen Expertise. Ausgewählt werden die Anträge in der Rangfolge der erreichten kumulierten Punktezahl:

Auswahlkriterium	Einheit/Unterkriterium	Punkte (Berechnung)
Spezifische Endenergieeinsparung pro Jahr gemessen am Durchschnittsverbrauch der betrachteten Anlagen/des Prozesses der letzten 3 Jahre bei gleichem Produktionsoutput	5 % bis < 40 %	15 bis 120 Punkte (≥ 5 %: Prozentpunkt * 3 = Punkte)
	≥ 40 %	120 Punkte
CO ₂ -Einsparung durch die Maßnahme im Verhältnis zum Investitionsvolumen. Für die Berechnung der CO ₂ -Einsparung beim Stromverbrauch wird der aktuelle veröffentlichte CO ₂ -Emissionsfaktor im deutschen Strommix der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (Stand 2012: 576 g/kWh) zugrunde gelegt.	100 bis < 1 000 kg CO ₂ /a je 100 EUR Investitionsmehrkosten	5 bis 50 Punkte (≥ 100 kg CO ₂ -Einsparung: kg CO ₂ -Einsparung/20)
	≥ 1 000 kg CO ₂ /a je 100 EUR Investitionsmehrkosten	50 Punkte
Verbesserung der Energieeffizienz in vor- oder nachgelagerten Produktionsschritten		0 bis 20 Punkte (Ermessen)
Replikationspotenzial	Grad der Übertragbarkeit auf andere Unternehmen und Branchen gegeben	0 bis 15 Punkte (Ermessen)
Vorhandensein eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001		15 Punkte

Der Nachweis der Endenergie- und CO₂-Einsparung sowie die Verbesserung der Energieeffizienz in vor- oder nachgelagerten Produktionsschritten muss durch eine/n unabhängige/n und qualifizierte/n Energieberaterin oder -berater (im Nachfolgenden Energieberater) nach VDI Norm 3922 erbracht werden.

3.4.3 Anforderungen an den Energieberater

Der Energieberater muss für die Kategorie „Energieberatung im Mittelstand (BAFA)“ zugelassen sein. Alternativ zu einem Energieberater, welcher das oben genannte und die mit der Eintragung verbundenen Kriterien erfüllt, können

³ In der Regel ist im Rahmen dieser Förderrichtlinie von CO₂-Einsparungen auszugehen. Sofern auch Einsparungen anderer Treibhausgase erreicht werden, ist deren CO₂-Äquivalenzwert zugrunde zu legen.



die Nachweise unter Vornahme der unten dargestellten Vorgehensweise auch von dem Energiebeauftragten des Antrag stellenden Unternehmens erbracht werden, wenn das Unternehmen nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziert ist. Die durch die Einbeziehung des Energieberaters verursachten Ausgaben sind nicht förderfähig.

3.4.4 Anforderungen an die Energieberatung und Nachweisführung

Der Berater hat die Nachweise nach VDI Norm 3922 zu führen. Bezüglich der Bewertung der jährlichen Energieeinsparung sind nur Einsparpotenziale, welche direkt auf die Änderung des Produktionsprozesses zurückzuführen sind, anrechenbar. Der Berater hat die geplanten Einsparmaßnahmen und die zu ersetzenden vorhandenen Maßnahmen in einem Fachkonzept darzustellen und zu bewerten.

Der Berater beschreibt in dem Fachkonzept die System- und Bilanzgrenzen des zu modifizierenden (Teil-)Prozesses und erstellt eine detaillierte Projektbeschreibung einschließlich der zu erreichenden Energieeinsparungen. Insbesondere ist in dem Fachkonzept die Berechnungsmethodik und die Begründung der Einsparpotenziale aufzuführen. Darüber hinaus hat der Berater in dem Fachkonzept alle relevanten, bzw. angeschlossenen Produktionsprozesse aufzuführen. In einer Energieeinsatzanalyse ist detailliert zu ermitteln, welche Energieträger in dem betrachteten Produktionsprozess verwendet werden. Wichtige Kenngrößen sind dabei die absoluten und prozentualen Einsatzmengen gemessen in technischen Einheiten. In diesem Zusammenhang sind auch die Bilanzgrenzen, Messsysteme und Anforderungen an die Messgenauigkeit festzulegen. Die eingesetzten Energieträger sind systematisch mit Hilfe einer Tabelle aufzunehmen und zu dokumentieren.

In diesem Rahmen wird die wesentliche Energieeinsparung in dem Produktionsprozess von dem Berater grundsätzlich folgendermaßen nachgewiesen: Der Verbrauch des vorhandenen definierten (Teil-)Produktionsprozesses ist je Verbraucher entsprechend der jährlichen Produktionsleistung (Jahresmittelwert der letzten drei Jahre) zu ermitteln. Der zu erwartende Verbrauch des modifizierten (Teil-)Prozesses ist ebenfalls je Verbraucher entsprechend der gleichen jährlichen Produktionsleistung (Jahresmittelwert der letzten drei Jahre) zu ermitteln. Die Rückgewinnung von Energie aus dem modifizierten (Teil-)Prozess (z. B. Abwärme) für die Nutzbarmachung im Unternehmen kann hierbei verbrauchsreduzierend berücksichtigt werden. Die auf diese Weise ermittelte Einsparung zwischen Ist- und Sollverbrauch wird ins Verhältnis zu dem ermittelten Ist-Verbrauch des (Teil-)Prozesses gesetzt. Wenn keine vorhandene Anlage ersetzt wird, ist die Endenergie- und CO₂-Einsparung im Verhältnis zu einer Vergleichsanlage zu berechnen, die dem Marktdurchschnitt entspricht.

Die Einsparungen von Primärenergieträgern (z. B. Öl, Gas) bzw. Sekundärenergieträgern (Strom) sind getrennt zu bewerten. Dies ist im Fachkonzept entsprechend getrennt aufzuführen. Im Falle einer Substitution verschiedener Energieträger ist durch den Energieberater eine ausführliche Berechnung des Gesamtenergieverbrauchs (Primär- und Sekundärverbrauch) nach Stand von Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

Nach Durchführung der Maßnahmen sind Energiemengenzähler für alle Verbraucher im optimierten Prozess zur Messung der Energieeinsparungen anzubringen.

3.5 Art, Umfang und Höchstgrenzen der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die maximale Zuwendung ist je Vorhaben auf einen Betrag von 1 500 000 Euro begrenzt.

Innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten kann ein Unternehmen Zuwendungen für maximal drei Maßnahmen beantragen. Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist auf 1 500 000 Euro begrenzt.

3.6 Sonstige allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die geförderten Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden. Die geförderte Anlage ist mindestens drei Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums darf sie nur veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb der Anlage vom Antragsteller nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Anlage innerhalb dieses Zeitraums ist der Bewilligungsbehörde in jedem Fall anzuzeigen.

4 Allgemeine Verfahrensvorschriften

4.1 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie, des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in der jeweils gültigen Fassung durch Zuwendungen gefördert werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91, 100, 113 BHO.

Die Gewährung der Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt zudem nach Artikel 38 der Verordnung



EU/651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV.

4.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), soweit der Projektträger nicht mit der Bewilligung der Anträge beliehen worden ist.

Die Umsetzung des Förderprogramms erfolgt durch:

Projektträger Karlsruhe
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

4.3 Auskunft

Dem BMWi, dem Projektträger oder von diesen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

Die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Nachweise (z. B. Planungsdaten, Daten der Energiemengenzähler) können im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden.

Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, ob der Weitergabe dieser Unterlagen an ein vom BMWi oder vom Projektträger beauftragtes wissenschaftliches Institut zugestimmt sowie die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu geben.

4.4 Subventionsgesetz

Die Zuwendungen können Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs sein. Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck gehören zu den subventionserheblichen Tatsachen des § 2 des Subventionsgesetzes.

4.6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Mittel aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“.

5 Besondere Verfahrensvorschriften

5.1 Antrag und Bewilligung

Anträge können kontinuierlich eingereicht werden. Die Bewertung der Anträge und die sich daran anschließende Bewilligung erfolgt vierteljährlich durch die Bewilligungsbehörde. Gegenstand der Bewertung sind die bis zu dem jeweiligen Stichtag (Stichtage: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) eingegangenen Anträge. Grundlage für die Beurteilung im Rahmen des wettbewerblichen Auswahlverfahrens ist die am jeweiligen Stichtag geltende Fassung der Richtlinie.

Anträge sind vor Vorhabenbeginn (Beginn der Maßnahme) zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrags. Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und sind somit nicht förderschädlich. Die Ausgaben können jedoch nicht als förderfähig anerkannt werden.

Im Rahmen dieser Richtlinie sind Leistungen und Leistungsbilder ab Leistungsphase 5 (Ausführungsplanungen) nach der Anlage zu § 3 HOAI oder höher zuwendungsfähig. Der Vorhabenbeginn kann somit nach der Erteilung des Zuwendungsbescheids die Ausführungsplanung oder eine spätere Phase gemäß der Anlage zu § 3 HOAI sein.

Für die Zuordnung zu einem Stichtag ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich. Bei Antragsablehnung zu einem der vorangegangenen Stichtage dürfen antragsberechtigte Unternehmen den Antrag erneut stellen. Jeder Antrag muss die jeweiligen Antragsvoraussetzungen erfüllen.

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordrucks mit Originalunterschrift zusammen mit folgenden Unterlagen bei dem Projektträger zu stellen. Antragsformulare sind über die Internetseite des Projektträgers verfügbar.

Eine Beantragung per Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig. Näheres zu den vorzulegenden Unterlagen regelt die Bewilligungsbehörde.

Allgemeine Antragsunterlagen (für Contractoren gelten diese entsprechend):

- Antragsformular,
- Handelsregisterauszug (bei Antragstellung durch einen Contractor ist sowohl der Handelsregisterauszug des Contractors, als auch der des Contracting-Nehmers einzureichen),
- Projektbeschreibung (Skizze des geplanten technischen Vorhabens inklusive Beschreibung einer Umsetzungsplanung mit Zeitplan, Darstellung der Energie- und CO₂-Einsparung, Darstellung des Neuheitsgrades/Replikationspotenzials usw.),
- detaillierte Kalkulation der Projektausgaben und Darlegung der Investitionsmehrkosten. Dazu muss ebenfalls eine detaillierte Kalkulation für eine Referenzinvestition entsprechend Artikel 38 Absatz 3 AGVO vorgelegt werden. Die beiden Vergleichsangebote sind mit dem Antrag einzureichen. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, wenn



plausibel dargelegt werden kann, dass keine Vergleichsangebote vorgelegt werden können. Ob eine Ausnahme vorliegt, entscheidet der Projektträger im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde.

- Bestätigung des Energieberaters, dass es sich bei den beiden Vergleichsangeboten um plausible Investitionen für das zu optimierende System handelt,
- Fachkonzept mit Nachweis der geplanten Endenergie- und CO₂-Einsparung durch einen Energieberater oder, im Falle eines Energiemanagementsystems, eines Energiemanagers entsprechend den Anforderungen nach Nummer 3.4.4.
- Bestätigung, dass der Energieberater den Anforderungen nach Nummer 3.4.3 entspricht, bzw. Nachweis des Energiemanagementsystems.

Anträge, welche bis zum Stichtag die Zulassungskriterien und formalen Mindestanforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen, nehmen nicht am Wettbewerb teil und werden von der Bewilligungsbehörde abgelehnt.

Die Anträge, welche diese Anforderungen erfüllen, werden entsprechend der in Nummer 3.4.2 dieser Richtlinie aufgeführten Punktematrix bewertet. Die Maßnahmen gemäß absteigender Gesamtpunktzahl werden von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel aus dem Energie- und Klimafonds bewilligt. Bei Punktegleichheit der Anträge entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde zugunsten des zeitlich früheren Antrags.

5.2 Projektdurchführung und Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises sowie der folgenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde:

- Nachweis der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage und der Energiemengenzähler, Abnahmeprotokoll,
- Nachweis der für die Errichtung der Anlage und für die Energiemengenzähler in Rechnung gestellten Ausgaben,
- Bestätigung durch einen Energieberater (siehe Anforderungskriterien in Nummer 3.4.3 dieser Richtlinie) nach Inbetriebnahme, dass die im Antrag beschriebenen Maßnahmen durchgeführt wurden.

Bei Durchführung durch einen Contractor gemäß Nummer 3.3 Buchstabe b sind zusätzlich folgende Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- Bestätigung durch den Contractor, dass bei Berücksichtigung der mit dem Unternehmen vereinbarten Zahlung und des bewilligten Zuschusses keine doppelte Finanzierung der Maßnahme oder von Bestandteilen der Maßnahme erfolgt.
- Vom Contractor vorzulegende Bestätigung des Contracting-Nehmers, dass die Investition beim Contracting-Nehmer durchgeführt wurde.

Anderweitige Auszahlungsbedingungen, wie z. B. zwischenzeitliche Mittelabrufe, können nach Maßgabe der BHO im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Der Verwendungsnachweis ist nach Inbetriebnahme der Anlage und spätestens zu der im Zuwendungsbescheid genannten Frist unter Vorlage der vorstehend genannten sowie evtl. weiterer von der Bewilligungsbehörde geforderter Unterlagen beim Projektträger einzureichen. Der Bewilligungszeitraum wird individuell im Zuwendungsbescheid festgelegt und beträgt maximal 24 Monate. Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises muss vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gesondert – unter Angabe der Gründe – beim Projektträger beantragt werden.

Abweichungen von der im Antrag dargestellten und vom Energieberater bewerteten investiven Maßnahme sind dem Projektträger unverzüglich anzuzeigen. Bei Veränderungen, die sich auf die spezifische Endenergie- oder CO₂-Einsparung auswirken können, legt der Antragsteller auf eigene Kosten eine Neuberechnung der Energie- und CO₂-Einsparung durch einen Energieberater (siehe Anforderungskriterien in Nummer 3.4.3) vor.

5.3 Behördliche Genehmigungen

Soweit für Maßnahmen behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen vorzulegen.

6 Anwendungsbestimmungen

Die geänderte Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung der Änderung der Richtlinie vom 17. April 2014 (BAnz AT 17.04.2014 B2). Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Eine Änderung der Richtlinie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

Berlin, den 20. Dezember 2016

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Hartmut Versen